

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. Juni 1936

Aufhebung von kirchlichen Gesetzen

Die im § 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1933 (GWM. 1933, Seite 36a) ins Auge gefaßte „endgültige Regelung“ ist nach 3 Jahren noch nicht erfolgt. Da auch auf absehbare Zeit mit ihr nicht bestimmt gerechnet werden kann, ist für die als Notgesetze einer kurzen Übergangszeit gedachten Gesetze vom 12. März 1934 und für das Gesetz vom 20. März 1934 kein Raum mehr. Ich erlasse daher folgendes

Gesetz:

Die Gesetze:

1. über die Besetzung von Pfarrstellen vom 12. März 1934 (GWM. 1934, Seite 31),
2. über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 12. März 1934 (GWM. 1934, Seite 31),
3. über die Versetzung von Geistlichen in den einstweiligen Ruhestand vom 12. März 1934 (GWM. 1934, Seite 32),
4. betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstand und im Pfarramt vom 20. März 1934 (GWM. 1934, Seite 45)

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Besetzung einer Pastorenstelle der Gemeinde Nord-Barmbeck-Harzhloh

Nachdem der Kirchenvorstand zu Nord-Barmbeck-Harzhloh Pastor Joachim Deter im abgekürzten Wahlverfahren (§ 30 Absatz 3, Satz 3 und 4 der Kirchenverfassung) zum Pastor erwählt hat, berufe ich ihn auf den 1. Juli 1936 zum Pastor der Kirchengemeinde Nord-Barmbeck-Harzhloh.

Pastor Pasewaldt steht ab 10. Juni 1936 wieder im vollen Dienst der Landeskirche, zunächst zur besonderen Verwendung.

Erwachsenentaufen

In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 28. April 1936, Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen, Seite 25, auch für Konfirmanden Geltung hat.

Evangelische Kirche und Jugendhilfe

Der Reichskirchenauschuß erklärt nach eingehender Aussprache über die Aufgaben der evangelischen Kirche auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

„Die Kirche schuldet als Gemeinschaft des Glaubens, die vom Wort und Sakrament lebt, allen ihren getauften Gliedern das volle Evangelium in Verkündigung, Unterricht, Pflege und Erziehung.

Sie trägt als Gemeinschaft der Liebe alle innere und äußere Not ihrer Glieder und begegnet ihr im Gehorsam gegen Christi Gebot mit helfender Tat.

Evangelische Jugendhilfe ist der Kirche zunächst Dienst an der ihr befohlenen Jugend. Als Volkskirche bürgt sie dafür, daß dieser Dienst zugleich die Volksgemeinschaft fördert und vertieft.

Die Kinderpflege und Jugendfürsorge der Inneren Mission, ihre Heime, Kindergärten, Horte und offene Jugendfürsorge mit ihren Ausbildungsstätten, sind erwachsen aus der lebendigen Verbundenheit der christlichen Gemeinde mit dem Leben, den Sorgen und Fragen der Eltern und Kinder, der Häuser und Familien. Darum weiß die Deutsche Evangelische Kirche sich aus ihrem Wesen heraus dieser Arbeit verpflichtet und nimmt sie in ihre besondere Obhut.

gez. D. Zoellner.“

Besprechungen und Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt über den Reichskirchenauschuß mit, daß unangemeldete Besucher im Ministerium nur noch ausnahmsweise in vom Minister anerkannten dringlichsten Fällen empfangen werden können. Beschwerden in Angelegenheiten des kirchlichen Befriedungswerkes seien zunächst an die Kirchenregierungen oder an die Kirchenausschüsse, wo solche gebildet seien, zu richten. Besuche sollten zweckmäßig zunächst auch dort erfolgen.

Beförderung des Wehrkreispfarrers Gunzinger

Der Evangelische Wehrkreispfarrer Gunzinger ist zum Heeresoberpfarrer ernannt worden.

Feststellungen bei Eintragungen von Amtshandlungen

Unter Bezugnahme auf die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 6. Juli 1935, Seite 56, veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Feststellungen bei Annahme von Amtshandlungen, werden die Geistlichen darauf hingewiesen, daß die auf dem Stempel vorgesehenen Eintragungen nur auf Grund von vorliegenden Urkunden (Geburts-, Tauf- und Konfirmationschein) vorgenommen werden dürfen, niemals aber auf Grund mündlicher Angaben. Falls diese Feststellungen auf Schwierigkeiten stoßen, wird es zweckmäßig sein, die Brautpaare an das Kirchenbüro zu verweisen, damit der Kirchenbuchführer die notwendigen Feststellungen trifft. Den Geistlichen wird zur Pflicht gemacht, bei den Eintragungen äußerste Sorgfalt walten zu lassen, denn auf Grund dieser Angaben sollen später wieder Urkunden ausgestellt werden.

Amtshandlungen der Pastoren zu St. Anſchar in hamburgiſchen Kirchen

Durch die Geſetze, Verordnungen und Mitteilungen 1932, Seite 55, war darauf hingewieſen worden, daß es nicht zuläſſig ſei, Paſtor Glage-St. Anſchar für Trauungen oder andere Amtshandlungen die Kirchen und kirchlichen Räume der Landeskirche zu überlaſſen. Ich hatte die Abſicht, dieſe Frage erneut mit Paſtor Glage perſönlich zu klären. Durch ſeinen Heimgang hat ſich die damalige Verordnung des Kirchenrats erledigt.

Choralbuch für Militärmuſik, ſowie Bläſer- und Poſaunenchor

Es wird empfehlend hingewieſen auf das im Verlag Artur Parrhyſius, Berlin SW 11, erſchienene „Choralbuch für Militärmuſik, ſowie Bläſer- und Poſaunenchor“. Das Buch enthält 180 von der Melodienkommiſſion des ehemaligen Deutſchen Evangelischen Kirchenausschusses ausgewählte Lieder in vierſtimmigem Satz. Der Heeresmuſikſpezialiſt Profeſſor H. Schmidt-Berlin hat auf der Grundlage dieſer Choralſätze eine Inſtrumentierung geſchaffen, die allen möglichen Beſetzungen der großen Militärmuſik, wie den Bläſer- und Poſaunenchor bis hinab zum dreißtimmigen Satz gerecht wird. Die neue Choral-Inſtrumentierung iſt bereits in allen Militärkapellen eingeführt.

Die Anſchaffung dieſes Choralbuches wird allen Gemeinden empfohlen, da es im kirchlichen Intereſſe liegt, daß das gemeinſchaftliche Muſizieren von Bläſern und Orgel im Gottesdienſt nach Kräften gefördert wird.

Kindergottesdienſtgeſangbuch

Der Verkaufspreis für das Kindergottesdienſtgeſangbuch wird vom 1. Oktober 1936 ab von 0,90 RM auf 1 RM erhöht.

Der Landesbiſchof

Tügel

